



Schutzmaßnahmen gegen Geflügelpest



Anmeldung der Geflügelhaltung

Jeder, der Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel und Wachteln hält, ist dazu verpflichtet, seine Tiere ordnungsgemäß und fristgemäß der zuständigen Behörde (Veterinäramt und Tierseuchenkasse) zu melden. Für betriebliche Änderungen gilt gleiches.

Führung eines Registers

Jeder Geflügelhalter ist verpflichtet, ein Register zu führen, das über drei Jahre aufzubewahren ist. In diesem Register hat der Geflügelhalter im Falle des Zugangs von Geflügel zu dokumentieren, welche Art Geflügel er bekommt, wer Vorbesitzer der Tiere war und welches Transportunternehmen die Tiere geliefert hat. Vorbesitzer und Transportunternehmer sind durch Name und Anschrift näher zu bestimmen.

Gleiches gilt für den Fall des Abgangs von Geflügel. Auch dann muss das Datum des Abgangs, Transportunternehmer, Empfänger und die Art des Geflügels genauestens im Register vermerkt werden.

Zudem müssen Betriebe, die über 100 Stück Geflügel halten, täglich die Anzahl verendeter Tiere in einem Register aufzeichnen. Werden über 1000 Stück Geflügel gehalten muss täglich zusätzlich die Gesamtzahl der gelegten Eier jedes Bestandes mit erfasst werden.

Jede Person, die gewerbsmäßig im Rahmen der Ein- und Ausstellung von Geflügel tätig ist, muss darüber Aufzeichnungen führen, in welchem Betrieb sie tätig war, was genau die Tätigkeit war, über welchen Zeitraum sich die Tätigkeit erstreckte und mit welcher Art von Geflügel gearbeitet wurde. Die Aufzeichnungen sind unverzüglich nach der Tätigkeit in dauerhafter Weise vorzunehmen, müssen fest miteinander verbunden, in chronologischer Reihenfolge aufgebaut und mit fortlaufenden Seitenzahlen versehen sein. Auch hierfür gilt eine Aufbewahrungsfrist von 3 Jahren.

Besondere Auflagen

Meldung von Verlusten im Bestand

Treten innerhalb von 24 Stunden in einem Geflügelbetrieb

- a) mit einer Bestandsgröße bis 100 Tieren Verluste von mindestens drei Tieren
- b) mit einer Bestandsgröße über 100 Tieren Verluste über 2 %

auf oder ändert sich die Legeleistung oder Gewichtszunahme erheblich, so hat der Besitzer gemäß § 8 unverzüglich durch einen Tierarzt die Ursache untersuchen zu lassen. Dabei ist grundsätzlich auf Influenza-A-Virus der Subtypen H5 und H7 zu untersuchen.

Des Weiteren wird der Besitzer von Geflügel dazu verpflichtet sicherzustellen, dass jede Person, die gewerbsmäßig bei der Ein- und Ausstellung von Geflügel tätig ist, dieser Tätigkeit nur in gereinigter Schutzkleidung oder Einwegschutzkleidung nachkommen darf. Der Besitzer ist zudem für die Reinigung und Desinfektion der Schutzkleidung, bzw. für die unschädliche Beseitigung der Einwegschutzkleidung verantwortlich.

Serologische Untersuchung in Geflügelbeständen mit über 100 Tieren

Wer das Geflügel nicht ausschließlich in Ställen hält, hat die Tiere des Bestandes jeweils im Zeitraum vom 15. März bis 31. Mai und vom 15. Oktober bis 15. Dezember eines jeden Jahres auf das Influenza-A-Virus der Subtypen H5 und H7 untersuchen zu lassen. Die Untersuchungen sind an Proben von zehn Tieren (Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel und Wachteln) und an Proben von 15 Tieren (Gänse und Enten) je Bestand serologisch in einer von der Behörde bestimmten Untersuchungseinrichtung durchführen zu lassen.

Der Untersuchungsnachweis ist vom Besitzer des Geflügelbestandes unverzüglich dem Veterinäramt vorzulegen. Ferner ist der Untersuchungsnachweis vom Tierbesitzer mindestens ein Jahr lang aufzubewahren.

Fütterungsstellen

Wer Geflügel nicht ausschließlich in Ställen hält, hat sicherzustellen, dass die Tiere nur an Stellen gefüttert werden, die für wildlebendes Wassergeflügel, Küstenvögel und Möwen nicht zugänglich sind.

Reinigung und Desinfektion in Geflügelbeständen mit über 1000 Tieren So hat der Besitzer in diesen Fällen insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass die Ein- und Ausgänge zu den Ställen oder sonstigen Standorten des Geflügels gegen unbefugten Zutritt und unbefugtes Befahren gesichert sind. Ställe oder die sonstigen Standorte des Geflügels dürfen von betriebsfremden Personen nur in betriebseigener Schutzkleidung / Einwegkleidung betreten werden, wobei auch darauf zu achten ist, dass diese nach Verlassen der Stallungen unverzüglich abzulegen ist. Der Besitzer ist für die Reinigung und Desinfektion von Kadavertonnen, Geräten, Fahrzeugen und Kleidung sowie für die unschädliche Beseitigung von Einwegmaterialien verantwortlich. Über die Durchführung der ordnungsgemäßen Schädnerbekämpfung hat der Besitzer des Geflügels Aufzeichnungen zu machen. Zudem ist eine Handwaschgelegenheit vorzuhalten.

Auskünfte

Für Rückfragen stehen die Mitarbeiter des Veterinärdienstes Tel. 02921 30-2195 oder 30-2185 jederzeit zur Verfügung.

Rechtsgrundlagen

Geflügelpestverordnung in der Neufassung vom 18.10.2007 (BGBl. I S. 2348)

Viehverkehrsverordnung in der Neufassung vom 06.07.2007 (BGBl. I S. 1967) in jeweils gelt. Fassung